

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung beantragen



Sie nehmen an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation teil und arbeiten zeitgleich? Wenn Sie mehr Zeit für die Qualifizierungsmaßnahme benötigen, können Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen.

Basisinformationen

Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation und üben begleitend eine qualifizierte Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf aus.

Wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis endet, bevor Sie die Qualifizierungsmaßnahme abgeschlossen haben, können Sie eine Verlängerung beantragen. Dann erhalten Sie zusätzlich Zeit, um die Nachqualifizierung fortzusetzen. Voraussetzung ist, dass Sie immer noch einen Arbeitsplatz haben.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung ist befristet und wird zunächst für höchstens ein Jahr erteilt. Sie kann bis zu insgesamt 3 Jahren verlängert werden.

Sie sollten die Verlängerung rechtzeitig vor dem Gültigkeitsende Ihrer bisherigen Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung. Insbesondere sollten Sie Ihren Lebensunterhalt für die Dauer Ihres Aufenthalts sichern können.

Gegebenenfalls muss die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung erneut zustimmen. Dabei kann sie beispielsweise die Arbeitsinhalte prüfen.

Ihre Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn Sie die Nachqualifizierung nicht in einem angemessenen Zeitraum abschließen können. Sie kann auch nicht verlängert werden, wenn die Ausländerbehörde die Verlängerung bei der Erteilung oder der zuletzt erfolgten Verlängerung bereits ausgeschlossen hat.

Sie können zusätzlich zu der Beschäftigung bis zu 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Voraussetzungen

- Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert und sie besitzen ausreichend Krankenversicherungsschutz.
- Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund oder Einreiseverbot gegen Sie vor.
- Sie erfüllen die Passpflicht.
- Sie sind mit dem erforderlichen Visum eingereist. Ihr Aufenthalt ist rechtmäßig.
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Sie verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens B1)
- Sie verfügen über eine Qualifikation die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat oder
- Sie besitzen einen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.
- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen

Ablauf

- Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen können per Mail oder Post an uns übermittelt werden.
- Falls erforderlich, fordert das Migrationsamt noch weitere Unterlagen an.
- Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache.

Weitere Hinweise

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Das Passfoto wird nur noch in digitaler Form akzeptiert. Das Passfoto muss an einem Erfassungssystem vor Ort im Migrationsamt, in einem Fotostudio oder bei einem Fotodienstleister gemacht werden. Die Vorlage eines digitalen Passfotos auf Ihrem Handy ist nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage. Für Säuglinge und Kleinkinder sind dabei begrenzte Abweichungen von den biometrischen Anforderungen zulässig.

Ein Aufenthaltstitel kann nur für die Dauer der Gültigkeit des Nationalpasses erteilt werden. Bitte beantragen Sie rechtzeitig vor dem Ablauf Ihres Nationalpasses die Verlängerung.

Sollten Sie nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses sein, müssen Sie uns Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisen (zum Beispiel: schriftliche Bestätigung der Botschaft, Hinderungsgründe).

Rechtsbehelf:

- Widerspruch
- Klage

Benötigte Unterlagen

- Nationalpass / Identitätsnachweis
- Aktuelles biometrisches Passfoto
- Nachweise zu Qualifikation und Beschäftigung:
 - Nachweis der Qualifikation (Urkunde Ausbildungs- oder Studienabschluss, gegebenenfalls mit Übersetzung)
 - Bescheinigung über die notwendigen Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation
 - Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (ausgefüllt vom Arbeitgeber)
 - Arbeits- oder Praktikumsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe der persönlichen Daten, Lohnhöhe und Dauer des Arbeitsverhältnisses. Nicht benötigte Angaben können im Arbeitsvertrag geschwärzt werden.
 - Anmeldung zum Sprachkurs mit Angabe über die voraussichtliche Dauer
 - Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung der Bildungsmaßnahme bei Verlängerung
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Finanzierungsnachweis (zum Beispiel Sperrkonto, Verpflichtungserklärung, Stipendium und so weiter)
 - Zeugnis / Bescheinigung über den Abschluss der Maßnahme und die Anerkennung / Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
 - Approbation beziehungsweise Berufsausübungserlaubnis, soweit erforderlich
 - Soweit vorhanden:
 - Schulbescheinigung
 - Anmeldung zum Anpassungslehrgang beziehungsweise Kenntnisprüfung
 - Weiterbildungsplan

Zuständige Stellen

- [Aufenthalt](#)
 - +49 421 361-88630 (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - office@migrationsamt.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis \(pdf, 233.6 KB\)](#)
- [Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis \(pdf, 313.9 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

96,00 EUR bei Verlängerung bis zu 3 Monate

93,00 EUR bei Verlängerung um mehr als 3 Monate

6,00 EUR zusätzlich für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

6 Wochen bis 8 Wochen Sie sollten die Verlängerung spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Nach Eingang Ihres Antrags benötigen wir etwas Zeit für die Bearbeitung und Prüfung des Antrags. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine Rückmeldung von uns.

Rechtsgrundlagen

- [§ 16d Absatz 3 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet \(Aufenthaltsgesetz - AufenthG\)](#)
- [§ 7 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet \(Aufenthaltsgesetz - AufenthG\)](#)
- [§ 8 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet \(Aufenthaltsgesetz - AufenthG\)](#)
- [§ 45 Aufenthaltsverordnung \(AufenthV\)](#)

Weitere Informationen

- [Informationen für Fachkräfte aus dem Ausland zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf dem Portal "Make it in Germany" der Bundesregierung](#)
- [Informationen der Zentralen Stelle für die Anerkennung der Berufsqualifikation in Deutschland auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#)

Aktualisiert am 20.08.2026